

**Satzung
der Gemeinde Mutterstadt über die Benutzung
der landwirtschaftlichen Feldwege
Vom 22. März 2002**

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), sowie §§ 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Wege in der Gemarkung Mutterstadt, die außerhalb der bebauten Ortslage liegen, im Eigentum der Gemeinde Mutterstadt stehen, oder durch andere öffentlich-rechtlich wirksame Regelungen oder durch dauernde Duldung dem allgemeinen Gebrauch dienen, soweit sie keine Bundes-, Landes-, Kreis- oder Ortsstraßen im Sinne des Landesstraßengesetzes sind.

**§ 2
Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs und das Zubehör, sowie
4. ein 0,5 m breiter Schutzstreifen beiderseits des Weges, auch wenn sich dieser im Einzelfall außerhalb der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Wegefläche befindet.

**§ 3
Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 4
Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Zur Bewirtschaftung gehört auch der Abtransport von erzeugten Produkten.
- (2) Die Benutzung der Wirtschaftswege als Radweg ist gestattet, wenn sie für diesen Zweck gewidmet und durch entsprechende Verkehrszeichen nach StVO gekennzeichnet sind.

- (3) Die Benutzung der Wirtschaftswege als Reitwege ist grundsätzlich erlaubt. Ein Verbot wird durch ein amtliches Hinweisschild gekennzeichnet.
- (4) Die fußläufige Benutzung aller Wirtschaftswege ist allgemein statthaft. Dem landwirtschaftlichen Verkehr ist Vorrang zu gewähren. Dem Fußgänger oder Wanderer muss bewusst sein, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung besondere Gefahren für ihn ausgehen können. Zur Abwehr eigenen Schadens muss der Benutzer erhöhte Sorgfaltspflicht walten lassen.
- (5) Die Benutzung der landwirtschaftlichen Wege über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, um mit Kraftfahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, und gewerblich genutzten Grundstücken zu gelangen, ist nur mit gebührenpflichtiger Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Das Befahren der Wege zur Bodenauffüllung und großflächigen Verfüllung von landwirtschaftlichen Grundstücken wird durch die Gemeinde nur genehmigt, wenn nachgewiesen ist, dass baurechtliche, wasserrechtliche und landespflegerische Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für LKW-Anfahrten mit einer Achslast von mehr als 5 Tonnen.
- (6) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegmarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit der Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (7) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- (8) Änderungen und Einschränkungen der im Rahmen der Flurbereinigung planfestgestellten Wege bedürfen nach § 58 (4) FlurbG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung wird durch Aufstellen von Verkehrszeichen nach StVO an den Anfangspunkten der Wege kenntlich gemacht. Auf die Beschränkung wird durch örtliche Bekanntmachung hingewiesen, ohne dass dieser dadurch rechtsbegründende Wirkung zugesprochen wird.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

Es ist unzulässig,

1. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Schutzstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf dem Weg liegen zu lassen,
3. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert

werden. Das kurzzeitige Abstellen von schwerem Gerät zum Be- und Entladen auf den Wirtschaftswegen ist von der unerlaubten Benutzung ausgenommen,

4. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
5. die Wegeentwässerung zu beeinträchtigen,
6. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste, Abfälle oder andere Gegenstände zu schleifen oder zu verbrennen.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Wer einen befestigten Weg über das übliche Maß einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen, wenn der Verursacher die Reinigung nicht innerhalb von 24 Stunden vornimmt. Die darüber hinaus nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeindeverwaltung hierüber unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Der Schädiger haftet gegenüber der Gemeinde für die sich hieraus ergebenden Folgen und ist für die Schadensbeseitigung ersatzpflichtig. Im Einzelfall kann die Gemeinde dem Verursacher die Schadensbeseitigung übertragen, wenn dieser die vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Auflagen erfüllen kann.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke sind dafür verantwortlich, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern, Pächtern oder sonstigen Nutzern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen. Es ist notwendig, dass eine Bewirtschaftung erfolgt, die den Wirtschaftsweg nicht beeinträchtigt und der Schutzstreifen sauber gehalten wird. Das Niveau der zum Wirtschaftsweg angrenzenden Flächen soll dabei so angelegt sein, dass vom Wirtschaftsweg über den Schutzstreifen ein leichtes Gefälle in die Ackerfläche entsteht.
- (2)
 1. Beim Einsatz von stationären oder mobilen Beregnungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Abstand der Regner zum Feldweg mindestens 12 Meter betragen muss. Zur Vermeidung von Vernässungen der Wege ist am Kopfende der Grundstücke der Einsatz von Sektorenregnern unablässig.
 2. Wildschutzzäune sind generell im Abstand von mindestens 0,5 m vom Wegerand zu errichten.

§ 9

Geldbuße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7 und 8 der Satzung oder gegen eine auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmittel richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mutterstadt über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege vom 14. September 1973 außer Kraft.

Mutterstadt, den 22. März 2002
Gemeindeverwaltung:
E. Ledig
Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 04. April 2002.